



**KLIMA
BÜNDNIS**
DEUTSCHLAND

KLIMASCHUTZ ALS KOMMUNALE PFLICHTAUFGABE

Eckpunkte für die bundesweite
Verankerung von Klimaschutz
auf kommunaler Ebene



ZUSAMMENFASSUNG

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. März 2021 klargestellt, dass der Staat gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes zum Klimaschutz verpflichtet ist und dafür Sorge tragen muss, dass die Erreichung der Klimaneutralität nicht auf Kosten zukünftiger Generationen verschoben wird. Kommunen können dieser Verpflichtung unter den aktuellen Rahmenbedingungen jedoch nur bedingt nachkommen. Zum einen sind Kommunalverwaltungen strukturell unterfinanziert und bereits mit ihren anderweitigen Aufgaben stark überlastet. Zum anderen müssen die in Bundes- und Landesgesetzen ausformulierten kommunalen Pflichtaufgaben priorisiert werden.

Ein Systemwechsel, weg von punktuellen und befristeten Förderprogrammen und hin zu einer flächendeckenden gesetzlichen Verankerung und ausreichenden Finanzierung von kommunalem Klimaschutz, ist notwendig, um die Zukunftsfähigkeit und Prosperität unserer Kommunen zu sichern. Mit Blick auf die aktuelle Debatte um die Notwendigkeit einer kommunalen „Pflichtaufgabe Klimaschutz“ werden im Folgenden sechs Eckpunkte skizziert, die hierbei aus Sicht des Klima-Bündnis entscheidend sind:

- 1.** Die Bundesregierung muss eine Koordinierungsfunktion einnehmen, um ein bundesweit einheitliches Mindestmaß an kommunalem Klimaschutz zu gewährleisten. Ein Bundesgesetz muss die Länder verpflichten, ihren Kommunen die „Pflichtaufgabe Klimaschutz“ in Landesgesetzen zu übertragen.
- 2.** Bund und Länder müssen einen gemeinsamen Finanzierungsmechanismus für kommunalen Klimaschutz etablieren. Eine neue Gemeinschaftsaufgabe für Klimaschutz und Klimaanpassung nach Art. 91a GG stellt hierfür ein geeignetes Instrument dar.

- 3.** Der Bund muss die Länder verpflichten, Klimaschutzziele für Kommunen und ihre Kommunalverwaltungen zu definieren. Dies stärkt die Vorbildfunktion der Kommunen und verankert Klimaschutz als Querschnittsaufgabe in den Verwaltungen.
- 4.** Der Bund muss die Länder verpflichten, die flächendeckende Erstellung und Umsetzung von kommunalen Klimaschutzkonzepten zu gewährleisten. Diese sind essenziell für die systematische Planung und Umsetzung von Klimaschutzinvestitionen in Kommunen.
- 5.** Bund und Länder müssen Kommunen unbefristete Personalstellen finanzieren, um die Klimaschutzkonzepte umzusetzen und Klimaschutz langfristig in Kommunen zu verankern. Grundlage für den Personalschlüssel sollte die Bevölkerungsgröße der Kommunen sein.
- 6.** Eine Pro-Kopf-Pauschale für kommunale Klimainvestitionen sollte Förderprogramme von Bund und Ländern bündeln. Der Mittelabruf muss unbürokratisch und ohne kommunalen Eigenanteil möglich sein.





KLIMASCHUTZ ALS KOMMUNALE PFLICHTAUFGABE

Eckpunkte für die bundesweite Verankerung von Klimaschutz auf kommunaler Ebene

EINLEITUNG

In dem 2022 veröffentlichten **Positionspapier „Klimaschutz und Klimaanpassung in kommunalen Pflichtaufgaben verankern“** forderte das Klima-Bündnis als erstes deutsches Städtenetzwerk Bund und Länder dazu auf, Klimaschutz und Klimaanpassung, in Verbindung mit einer ausreichenden Finanzierung, in kommunalen Pflichtaufgaben zu verankern. Seitdem haben sich mehrere Studien dem Thema gewidmet und zahlreiche Organisationen und politische Entscheidungsträger*innen den Forderungen angeschlossen. Im April 2024 hat der Deutsche Städtetag diesem Thema erstmals ein Diskussionspapier¹ gewidmet, in dem dieser die aktuellen Rahmenbedingun-

gen skizziert und die Wichtigkeit des Themas betont.

Mit Blick auf die Bundestagswahl 2025 muss nun diskutiert werden, wie und in welchem Umfang Klimaschutz in kommunalen Pflichtaufgaben verankert werden soll. Mit den vorliegenden Eckpunkten möchte das Klima-Bündnis konkrete Vorschläge in die laufende Debatte einbringen und aufzeigen, wie eine systematische und flächendeckende Verankerung von Klimaschutz auf kommunaler Ebene umgesetzt werden kann. Die Empfehlungen wurden von der AG Politik des Klima-Bündnis Deutschland erarbeitet, die sich seit mehreren Jahren intensiv mit dem Thema beschäftigt, und sind das Resultat eines mehrjährigen

¹ Deutscher Städtetag (2024): Klimaschutz und Klimaanpassung als Pflichtaufgabe. Diskussionspapier des Deutschen Städtetages. Verfügbar unter: <https://t1p.de/ggdin>.



Diskussionsprozesses mit ausgewählten Expert*innen und Kommunalvertreter*innen aus dem Klima-Bündnis Netzwerk.

HINTERGRUND

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 klargestellt, dass der Staat nach Art. 20a Grundgesetz (GG) zum Klimaschutz und der Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet ist. Die umgehende und ausreichende Minderung von Treibhausgasemissionen ist verfassungsrechtlich notwendig, um die Rechte und Chancen junger Generationen zu wahren und nachfolgende Generationen vor einer radikalen Reduktionslast mit umfassenden Freiheitseinbußen zu bewahren.² Um dieser Pflicht nachzukommen, definiert das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) nationale Klimaschutzziele.³ Grundlage hierfür bildet das Pariser Klimaabkommen und das darin enthaltene 1,5-Grad-Ziel.⁴ Auch Kommunen sind hiervon betroffen: Als staatliche Stellen müssen sie ihrer Vorbildfunktion nachkommen,

die Freiheitsrechte heutiger und künftiger Generationen schützen und die Umwelt- und Klimaschutzziele nach Art. 20a GG in ihre Abwägungen und Handeln miteinbeziehen.⁵

Diesen aus dem BVerfG-Urteil und dem KSG abgeleiteten Verpflichtungen können Kommunen derzeit jedoch nur bedingt nachkommen. Zum einen ist ihr Einfluss auf die Emissionen, die auf den Flächen ihrer Gebietskörperschaften entstehen, stark von bestehenden Bundes- und Landesgesetzgebungen abhängig. Zum anderen sind die Kommunalverwaltungen bereits mit ihren anderweitigen Aufgaben, Ausgaben und Investitionsrückständen stark überlastet.⁶ Wenn personelle und finanzielle Ressourcen knapp sind, müssen die in Bundes- und Landesgesetzen definierten kommunalen Pflichtaufgaben priorisiert werden. Vereinzelt Beispiele, in denen Kommunen klimaschutzrelevante Aufgaben von ihren Bundesländern übertragen wurden, existieren zwar (z. B. im Bereich der kommunalen Wärmeplanung), jedoch wurde der aus dem BVerfG-Urteil abgeleitete Handlungsauftrag für Kommunen nie explizit und umfassend etabliert, d. h. in einem Bundes- oder Landes-

² Bundesverfassungsgericht: Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021, abrufbar unter: <https://t1p.de/gaw9>.

³ Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) mit Stand vom 15. Juli 2024, abrufbar unter: <https://t1p.de/zcax7>.

⁴ Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, abrufbar unter: <https://t1p.de/z0q71>.

⁵ Verheyen, R., Hölsen, K. (2022): Kommunalen Klimaschutz im Spannungsfeld zwischen Aufgabe und Finanzierung am Beispiel der kommunalen Wärmeplanung und des kommunalen Klimaschutzmanagements, Hamburg. Abrufbar unter: <https://t1p.de/6cu0u>.

⁶ Zur finanziellen Lage der Kommunen, siehe z. B.: Dr. Raffer, C.; Dr. Scheller, H. (2024): KfW-Kommunalpanel 2024. Herausgeber: KfW Bankengruppe. Inhaltliche Bearbeitung: Deutsches Institut für Urbanistik. Abrufbar unter: <https://t1p.de/b00xg>

gesetz ausformuliert und mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen hinterlegt.

Es fehlt folglich eine systematische, strukturelle, personelle und finanzielle Verankerung von Klimaschutz auf kommunaler Ebene. Klimaschutz fällt in der Abwägung von Zielkonflikten häufig hinter Pflichtaufgaben zurück und so fehlen vielen Kommunen die notwendigen finanziellen Mittel um effektiven Klimaschutz zu betreiben. Fördermittel des Bundes und der Länder haben wichtige

Impulse für punktuelle Klimaschutzmaßnahmen und befristete Personalkapazitäten gegeben, reichen jedoch nicht aus, um Klimaschutz flächendeckend und langfristig in Kommunen zu verankern und umzusetzen. Um die Zukunftsfähigkeit und Prosperität unserer Kommunen zu sichern und die deutschen Klimaziele zu erreichen, muss Klimaschutz institutionell und finanziell nachhaltig auf kommunaler Ebene verankert werden.



1

DIE BUNDESREGIERUNG MUSS EINE KOORDINIERUNGSFUNKTION EINNEHMEN, UM EIN BUNDESWEIT EINHEITLICHES MINDESTMASS AN KOMMUNALEM KLIMASCHUTZ ZU GEWÄHRLEISTEN. EIN BUNDESGESETZ MUSS DIE LÄNDER VERPFLICHTEN, IHREN KOMMUNEN DIE „PFLICHTAUFGABE KLIMASCHUTZ“ IN LANDESGESETZEN ZU ÜBERTRAGEN.

Klimaschutz ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit und langfristige Prosperität unserer Kommunen und muss allen Kommunen ermöglicht werden – auch und insbesondere finanzschwachen Kommunen. Damit darf die Verankerung von Klimaschutz in kommunalen Pflichtaufgaben nicht, wie bisher, alleine den Ländern und deren finanziellen Möglichkeiten überlassen werden. Um einen Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen zu vermeiden, muss der Bund ein einheitliches Vorgehen gewährleisten. Der Bund selbst darf den Kommunen jedoch keine neuen Aufgaben übertragen, das dürfen nur die Länder.⁷

Bund und Länder müssen sich also gemeinsam auf bundesweit einheitliche Standards im Bereich des kommunalen Klimaschutzes einigen. Ein Bundesgesetz muss anschließend, analog zum Wärmeplanungsgesetz (WPG), die Länder dazu verpflichten, ihren Kommunen Klimaschutzziele vorzuschreiben und konkrete Aufgaben zu übertragen, die dazu dienen, die Klimaschutzziele zu erreichen. Danach ist es Aufgabe der Länder, ihren Kommunen die definierten Aufgaben in Landesgesetzen zu übertragen bzw. existierende Landesgesetze im Einklang mit dem Bundesgesetz zu überarbeiten. Nur so kann die bundesweit einheitliche Verankerung von Klimaschutz auf kommunaler Ebene garantiert werden.

⁷ Aufgabenübertragungsverbot nach Art.84 Abs.1 GG.





2.

BUND UND LÄNDER MÜSSEN EINEN GEMEINSAMEN FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR KOMMUNALEN KLIMASCHUTZ ETABLIEREN. EINE NEUE GEMEINSCHAFTSAUFGABE FÜR KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG NACH ART. 91A GG STELLT HIERFÜR EIN GEEIGNETES INSTRUMENT DAR.

Wenn die Länder ihren Kommunen die „Pflichtaufgabe Klimaschutz“ in Landesgesetzen übertragen, sind diese nach dem Konnexitätsprinzip auch für die Finanzierung zuständig. Der Bund darf die Länder mit der Finanzierung aber nicht alleine lassen: Dies ist nicht nur für die Zustimmung des Bundesrates entscheidend, sondern auch für das im Grundgesetz verankerte Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Bund und Länder müssen also einen gemeinsamen langfristigen Finanzierungsmechanismus für kommunalen Klimaschutz entwickeln.

Studien deuten darauf hin, dass das Instrument der Gemeinschaftsaufgabe für die Umsetzung einer solchen Bund-Länder-Mischfinanzierung geeignet ist.⁸ So könnten Klimaschutz und Klimaanpassung in die Liste der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG aufgenommen werden oder ein neuer Art. 91f GG geschaffen werden. Entgegen weitläufiger Bedenken ist

eine solche Ergänzung des Grundgesetzes trotz erforderlicher Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat eine juristisch und politisch überwindbare Hürde: Ähnliche Grundgesetzänderungen wurden seit 2017 bereits vier Mal vorgenommen, um Transfers des Bundes an die Kommunen zu ermöglichen.⁹ Aber auch andere Finanzierungsmöglichkeiten sind denkbar.^{10 11}

Klar ist: Die Finanzierung der „Pflichtaufgabe Klimaschutz“ durch eine Bund-Länder-Mischfinanzierung ist kein technisches Problem, sondern eine Frage der politischen Prioritätensetzung. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die parteiübergreifende Lösungen erfordert. Eine ausreichende Finanzierung muss für Kommunen in allen Bundesländern gewährleistet sein.

⁸ Siehe z. B. Kühl, C.; Scheller, H. (2024): Gemeinschaftsaufgabe kommunaler Klimaschutz. Machbarkeitsstudie. Deutsches Institut für Urbanistik (Difu). Abrufbar unter: <https://t1p.de/rplw7>.

⁹ Geißler, R. (2021): Ein kommunales Investitionsprogramm für das nächste Jahrzehnt – Die Verfahren sind entscheidend. Dezernat Zukunft. Abrufbar unter: <https://t1p.de/umzjw>.

¹⁰ Verheyen, R., Hölzen, K. (2022).

¹¹ Kühl, C.; Scheller, H. (2024).

3.

DER BUND MUSS DIE LÄNDER VERPFLICHTEN, KLIMASCHUTZZIELE FÜR KOMMUNEN UND IHRE KOMMUNALVERWALTUNGEN ZU DEFINIEREN. DIES STÄRKT DIE VORBILDFUNKTION DER KOMMUNEN UND VERANKERT KLIMASCHUTZ ALS QUERSCHNITTAUFGABE IN DEN VERWALTUNGEN.

Viele Kommunen haben sich bereits ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt. Für die flächendeckende Verankerung von Klimazielen auf kommunaler Ebene müssen jedoch die Länder per Bundesgesetz verpflichtet werden, Klimaziele für Ihre Kommunen zu definieren. Als Grundlage hierfür sollten die Klimaschutzziele des KSG dienen. Das bedeutet, dass Kommunen spätestens bis zum Jahr 2045 sämtliche Treibhausgasemissionen auf ihrem Territorium soweit gemindert haben müssen, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Zwischenziele und ein Monitoringsystem sind hierfür ebenfalls wichtig.

Zusätzlich müssen Länder und Kommunen, analog zu §15 des KSG, verpflichtet werden, konkrete Schritte für eine treibhausgasneutrale Verwaltung zu planen und umzusetzen, um ihre Landes- bzw. Kommunalverwaltungen schnellstmöglich netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Ein Kommunales Energiemanagement (KEM) ist hierfür ein wichtiger Baustein und die bundesweite Ver-

pflichtung zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) bereits ein Schritt in die richtige Richtung, den es nun konsequent umzusetzen gilt.

Selbstverständlich steht es den Ländern und Kommunen frei, sich ambitioniertere Klimaschutzziele als die im Bundesgesetz definierten Mindeststandards zu setzen. Existierende Landesgesetze oder Kommunalbeschlüsse mit ambitionierteren Klimaschutzzielen werden durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes nicht berührt. Die Konkretisierung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene trägt zur Verankerung von Klimaschutz als Querschnittsaufgabe in den Kommunalverwaltungen bei und ermöglicht den Kommunen, ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung wahrzunehmen. Ambitionierte Klimaschutzziele helfen Kommunen, das Klimabewusstsein der eigenen Bevölkerung zu schärfen und Engagement und Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen.





4.

DER BUND MUSS DIE LÄNDER VERPFLICHTEN, DIE FLÄCHENDECKENDE ERSTELLUNG UND UMSETZUNG VON KOMMUNALEN KLIMASCHUTZKONZEPTEN ZU GEWÄHRLEISTEN. DIESE SIND ESSENZIELL FÜR DIE SYSTEMATISCHE PLANUNG UND UMSETZUNG VON KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KOMMUNEN.

Klimaschutzkonzepte sind eine entscheidende Grundlage für die systematische Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen. Auch wenn in einigen Kommunen entsprechende Konzepte bereits existieren, fehlt diese wichtige Planungs- und Handlungsgrundlage immer noch in über drei Viertel aller deutschen Kommunen.¹² Analog zu der existierenden Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte nach §12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)¹³, muss auch die Erstellung und

Umsetzung von Klimaschutzkonzepten flächendeckend gewährleistet werden: Hierfür muss der Bund die Länder verpflichten, ihren Kommunen die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten als Pflichtaufgabe zu übertragen.

Ziel der Klimaschutzkonzepte ist die Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zum Klimaschutz auf dem Territorium der Kommune unter Berücksichtigung bestehender Klimaschutzprozesse und -aktivitäten. Die Konzepte sollten einer einheitlichen Methodik folgen und ggf. gebietsübergreifend ausgerichtet sein können: Die Länder können festlegen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unter-

¹² Deutscher Städtetag (2024).

¹³ Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023, abrufbar unter: <https://t1p.de/p4zxx>.

halb einer bestimmten Größe kein eigenes Klimaschutzkonzept erstellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein interkommunales Klimaschutzkonzept abgedeckt ist.

In Klimaschutzkonzepten sind bestehende Planungen, wie z. B. integrierte Stadtentwicklungskonzepte oder kommunale Verkehrs- oder Energiekonzepte, zu berücksichtigen. Die Erstellung von integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten sollte den Kommunen hierbei optional ermöglicht werden, um mit der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes gleichzeitig auch die Verpflichtungen nach §12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes abzudecken. Die Konzepte sind regelmäßig (z. B. alle 5 Jahre) fortzuschreiben. Personalkosten für die Erstellung und Umsetzung der Klimaschutzkonzepte müssen den Kommunen von Bund und Ländern erstattet werden – siehe Punkt 5. Investitionskosten für die Umsetzung der Maßnahmen müssen zwischen Bund, Ländern und Kommunen aufgeteilt werden – siehe Punkt 6.



5.



BUND UND LÄNDER MÜSSEN KOMMUNEN UNBEFRISTETE PERSONALSTELLEN FINANZIEREN, UM DIE KLIMASCHUTZKONZEPTE UMZUSETZEN UND KLIMASCHUTZ LANGFRISTIG IN KOMMUNEN ZU VERANKERN. GRUNDLAGE FÜR DEN PERSONALSCHLÜSSEL SOLLTE DIE BEVÖLKERUNGSGRÖSSE DER KOMMUNEN SEIN.

Die Finanzierung von unbefristeten Personalstellen, die die Umsetzung der Klimaschutzkonzepte in den Kommunen langfristig organisatorisch gewährleisten, ist ein zentraler Baustein der „Pflichtaufgabe Klimaschutz“. So setzen Kommunen mit einem eigenen Klimaschutzmanagement bewiesenermaßen mehr und größere Klimaschutzvorhaben um als solche ohne und senken ihre Treibhausgasemissionen dadurch nachweislich.¹⁴ Diese Erfolge müssen jetzt vervielfältigt und flächendeckend nachgeahmt werden.

Hierfür müssen die Länder, mit finanzieller Unterstützung des Bundes, ihren Kommunen jährlich Mittel für Personalstellen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zuweisen, ähnlich wie es z. B. §18 Abs. 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG)¹⁵ vorsieht. Die Anzahl der Personalstellen sollte

sich nach der Bevölkerungsgröße der Kommune orientieren. Wir empfehlen hierfür folgenden Personalschlüssel:

- bis 25.000 Einwohner*innen: eine Vollzeitpersonalstelle;
- 25.001 - 50.000 Einwohner*innen: zwei Vollzeitpersonalstellen;
- 50.001 – 75.000 Einwohner*innen: drei Vollzeitpersonalstellen;
- 75.001 - 100.000 Einwohner*innen: vier Vollzeitpersonalstellen; und
- für jede weiteren 50.000 Einwohner*innen eine weitere Vollzeitpersonalstelle.

Wie auch bei der Erstellung der Klimaschutzkonzepte können die Länder bestimmen, dass für Kommunen unterhalb einer bestimmten Größe kein eigenes Klimaschutzmanagement geschaffen werden muss, solange dieses Gebiet durch das Klimaschutzmanagement eines Gemeindeverbandes oder Landkreises abgedeckt ist.

¹⁴ Kenkmann, T et al. (2022): Wirkungsanalyse für das Klimaschutzmanagement in Kommunen – Fördermittelnutzung. Umweltbundesamt. Abrufbar unter: <https://t1p.de/fatf9>.

¹⁵ Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG mit Stand vom 12. Dezember 2023, abrufbar unter: <https://t1p.de/whanz>.

6.

EINE PRO-KOPF-PAUSCHALE FÜR KOMMUNALE KLIMAINVESTITIONEN SOLLTE FÖRDERPROGRAMME VON BUND UND LÄNDERN BÜNDELN. DER MITTELABRUF MUSS UNBÜROKRATISCH UND OHNE KOMMUNALEN EIGENANTEIL MÖGLICH SEIN.

Nur mit stabilen Rahmenbedingungen können Kommunen und Unternehmen langfristige Investitionen in nachhaltige Projekte planen und umsetzen. Die aktuelle Förderlandschaft für kommunalen Klimaschutz hingegen ist mit etwa 900 Förderprogrammen¹⁶ nicht nur unübersichtlich, sondern aufgrund der hohen bürokratischen Anforderungen und kurzen Projektzyklen auch sehr zeitaufwendig. Fördermittelanträge und Berichterstattung für befristete Projekte binden das bereits knappe Personal in Kommunen. In vielen Fällen kön-

nen Fördermittel aufgrund des Personalman- gels oder des vorgeschriebenen Eigenanteils gar nicht erst beantragt werden, weshalb sie viele finanzschwache Kommunen nicht errei- chen.

Zusätzlich zu den in Punkt 5 beschriebenen Personalmitteln braucht es deswegen ein langfristig verfügbares, festes Budget für die Umsetzung von investiven Klimaschutzmaß- nahmen. Dieses sollte sich an der Bevölke- rungsgröße der Kommunen orientieren und muss ohne kommunalen Eigenanteil abrufbar sein. Dass ein solches Budget bürokratiarm umsetzbar ist, hat Rheinland-Pfalz bereits ge-

¹⁶ PD Perspektiven (2021): Analyse der kommunalen Förderland- schaft. Abrufbar unter: <https://t1p.de/dnqpr>.





zeigt: Vorbild könnte das „Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI)¹⁷ sein, welches Kommunen in Rheinland-Pfalz eine Pro-Kopf-Pauschale für Klimainvestitionen zur Verfügung stellt, ohne dass Kommunen hierfür einen Eigenanteil aufbringen müssen.

Ein ähnliches Modell wäre auch bundesweit umsetzbar: Bund und Länder definieren eine Positivliste mit bewährten Klimaschutzmaßnahmen. Anschließend stellen sie den Kommunen eine zweckgebundene Pro-Kopf-Pauschale für kommunale Klimainvestitionen in Höhe von z. B. 100 Euro pro Einwohner*in und Jahr zur Verfügung. Ein einfacher Antrag mit

einer Kurzbeschreibung der geplanten Investitionen und einer Schätzung der Emissionseinsparungen ersetzt aufwendige Fördermittelanträge. Soweit die Maßnahmen mit der Positivliste vereinbar sind, entfällt der Bewilligungsprozess, was ebenfalls Personalkapazitäten spart. Das Geld wird nach Abruf im Voraus ausgezahlt. Wie beim KIPKI könnte ein begrenzter Teil (z. B. 25 %) der Mittel auch für Klimaanpassung verwendet werden. Maßnahmen außerhalb der Positivliste können ebenfalls gefördert werden, wenn die Klimaschutzwirkung nachgewiesen wird. Bei Verstößen können die Länder die gezahlten Mittel zurückfordern. Zahlreiche existierende Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene könnten so bürokratiearm gebündelt werden.

¹⁷ Mehr Informationen unter: <https://kipki.rlp.de/>

FAZIT

Eine systematische, verbindliche und flächen-deckende Verankerung von Klimaschutz auf kommunaler Ebene ist unverzichtbar, um die Zukunftsfähigkeit und Prosperität unserer Kommunen zu sichern und die deutschen Klimaziele zu erreichen. Eine explizite gesetzliche Verankerung, genügend Personal und eine ausreichende finanzielle Unterstützung sind hierfür die entscheidenden Bausteine. Die notwendigen Rahmenbedingungen können Bund und Länder nur gemeinsam schaffen.

Auf den ersten Blick erscheinen die hierfür notwendigen Finanzierungsbedarfe enorm. Die vorgeschlagene Pro-Kopf-Pauschale für kommunalen Klimaschutz in Höhe von 100 Euro pro Kopf würde Bund und Länder ca. 8 Mrd. Euro pro Jahr kosten. Diese Größenordnung ist vergleichbar mit aktuellen Schätzungen zu den Klimainvestitionsbedarfen in Kommunen.¹⁸ Diese Summen werden jedoch relati-

viert, wenn man bedenkt, dass allein der Abbau klimaschädlicher Subventionen geschätzte 46 – 65 Mrd. Euro pro Jahr gegenfinanzieren könnte.¹⁹ Zusätzlich könnten die wegfallenden Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene und der damit verbundene Bürokratieabbau erhebliche Summen einsparen. Modellrechnungen zeigen, dass die gesamtwirtschaftlichen Effekte von Investitionen in den Klimaschutz langfristig positive Effekte auf Bruttoinlandsprodukt und Beschäftigung haben.²⁰ Die Bilanz fällt noch vorteilhafter aus, wenn die reduzierten Extremwetterereignisse und verringerten Klimaschäden berücksichtigt werden. Die Verankerung von Klimaschutz auf kommunaler Ebene ist entscheidend für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand Deutschlands und muss daher für alle Parteien ein prioritäres Ziel sein.

¹⁸ Eine aktuelle Studie der KfW Research schätzt, dass sich die für die Erreichung der deutschen Klimaziele notwendigen Klimaschutzinvestitionen in Kommunen auf jährlich ca. 5,8 Mrd. EUR

summieren (ohne Klimaanpassung). KfW Research (2023): KfW-Kommunalpanel 2023. Abrufbar unter: <https://t1p.de/fcwk6>.

¹⁹ Siehe z. B. Zorzawy, F. et al. (2023): Sozial gerechter Abbau umweltschädlicher Subventionen. Abrufbar unter: <https://t1p.de/babfm>.

²⁰ Burret, H. et al. (2021): Beitrag von Green Finance zum Erreichen von Klimaneutralität in Deutschland. Im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Abrufbar unter: <https://t1p.de/lmom2>.





Stand: Oktober 2024

**Erarbeitet von der AG Politik
des Klima-Bündnis Deutschland.**

Wir freuen uns über Ihre Kommentare, Kritik
und Verbesserungsvorschläge.

Kontakt:

Julian A. Thoss
Nationalkoordination Deutschland, Klima-Bündnis
+49 30 240 882 781 | j.thoss@klimabuendnis.org

DAS KLIMA-BÜNDNIS

Seit mehr als 30 Jahren arbeiten Mitgliedskommunen des Klima-Bündnis partnerschaftlich mit indigenen Völkern der Regenwälder gemeinsam für das Weltklima. Mit fast 2.000 Mitgliedern aus mehr als 25 Ländern ist das Klima-Bündnis das größte Städtenetzwerk Europas, das sich für einen umfassenden und gerechten Klimaschutz einsetzt. Da sich unser Lebensstil direkt auf besonders bedrohte Völker und Orte dieser Erde auswirkt, verbindet das Klima-Bündnis lokales Handeln mit globaler Verantwortung. Als Teil des europaweiten Netzwerks bietet das Klima-Bündnis Deutschland seinen über 600 Mitgliedsstädten, -Gemeinden und -Landkreisen aufmerksamkeitsstarke Kampagnen, hilfreiche Planungsinstrumente, Austauschmöglichkeiten, Umsetzungshilfen für den kommunalen Klimaschutz sowie eine starke Stimme auf nationaler Ebene. klimabuendnis.org